Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4568

13. 01. 76

Sachgebiet 2030

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Absolventen der einphasigen Lehrerausbildung sollen als Laufbahnbewerber in den höheren Schuldienst eingestellt werden können. Die Schaffung einer entsprechenden beamtenrechtlichen Grundlage ist dem Landesgesetzgeber verwehrt, weil § 14 BRRG entgegensteht. Nach geltendem Recht können die Absolventen nur als andere Bewerber im höheren Schuldienst verwendet werden.

B. Lösung

Ergänzung des § 14 a BRRG dahin gehend, daß abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 BRRG die Befähigung für Lehrerlaufbahnen des höheren Dienstes auch im Wege der einphasigen Lehrerausbildung erworben werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 221 00 — Be 67/76

Bonn, den 13. Januar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Artikel 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

§ 14 a erhält folgende Fassung:

„§ 14 a

Abweichend von § 13 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 und 2 kann die Befähigung erworben werden für

1. die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes,
2. Lehrerlaufbahnen des höheren Dienstes auch durch gleichwertige, mindestens fünfeinhalbjährige Ausbildungsgänge, in denen Studium und praktische Vorbereitung zusammengefaßt und durch eine der Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 gleichwertige Staatsprüfung abgeschlossen worden sind. Die erste Staatsprüfung kann durch eine Zwischenprüfung oder durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen ersetzt werden. Die abschließende Staatsprüfung muß in ihren Anforderungen der für die entsprechende Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes eingerichteten zweiten Staatsprüfung gemäß § 14 Abs. 2 gleichwertig sein."

Artikel 2

§ 14 a Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft. Eine vor diesem Zeitpunkt begonnene Ausbildung kann nach den bis dahin geltenden Vorschriften beendet werden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1557) ist die einstufige Juristenausbildung als Voraussetzung für die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes zugelassen worden. Ebenso wie für die Ausbildung der Juristen soll auch für die Ausbildung der Lehrer ein einstufiges Modell erprobt werden. Dabei wird die einphasige Lehrerausbildung ebenso behandelt wie die einstufige Juristenausbildung (vgl. § 5 b Deutsches Richtergesetz). In der Diskussion um die Lehrerausbildung wird die einphasige Ausbildung als erprobenswerte, in sich geschlossene Form der berufsbezogenen wissenschaftlichen und praktischen Vorbereitung der Lehrer angesehen. Im Bildungsgesamtplan wird auf Versuche mit dieser Ausbildungsform ausdrücklich hingewiesen: „Modellversuche mit einer einphasigen Lehrerausbildung sind möglich."

Im Hinblick auf § 122 Abs. 1 und 2 Beamtenrechtsrahmengesetz und die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen innerhalb der Länder ist es — ebenso wie bei der Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst — notwendig, die Gleichwertigkeit der Abschlußprüfung in ihren Anforderungen sicherzustellen (vgl. § 5 b Abs. 1 Satz 4 Deutsches Richtergesetz).

In Niedersachsen wird seit Wintersemester 1973/74 ein entsprechender Versuch an den neuen Universitäten Oldenburg und Osnabrück durchgeführt. Dieser Versuch wird am Standort Oldenburg durch Zuwendungen des Bundes finanziell unterstützt.

Zu Artikel 2

Eine Befristung des Modellversuchs ist ebenso wie im Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) nötig.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die in Artikel 1 vorgeschlagene Regelung ist besonders dringlich. Daher soll das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf zu. Sie berücksichtigt dabei, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung die Erprobung des Modells einer einstufigen Lehrerausbildung, begrenzt auf den höheren Dienst, auf einen angemessenen Erfahrungszeitraum befristet und durch die Fassung der Vorschriften die Gleichwertigkeit der einstufigen mit der entsprechenden zweistufigen Ausbildung — auch hinsichtlich der Prüfungen und damit der Befähigungen — gewährleistet. Die Erprobung wird Aufschluß darüber geben, in welchem Maße durch die einphasige Ausbildung ein breiteres Erfahrungsfeld und damit eine größere berufliche Flexibilität vermittelt wird.